

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 22 Abs. 2 Landesenteignungsgesetz (LEntG)**

1. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) – endvertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen – hat für den 4-streifigen Ausbau der B 33 zwischen Offenburg und Gengenbach (Vollzug des Fortführungsnachweises vom 06.12.2019 Nr. 2018/8) gem. § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem LEntG die Enteignung von Teilflächen des nachfolgenden Grundstücks beantragt:

Gemarkung:	Zunsweier
Grundbuch:	Bl. 978, BV-Nr.2
Flst. Nr.:	944
Gesamtgröße:	1.914 m ²
Dauerhaft beanspruchte Fläche:	110 m ²
Art der Inanspruchnahme:	Flst. Nr. 944/1 (Weg) mit 94 m ² Flst. Nr. 944/2 (Straßenverkehr) mit 16 m ² gem. FN vom 06.12.2019 Nr. 2018/8 Gemarkung Zunsweier
Vorübergehende Inanspruchnahme:	keine (ist wegen Fertigstellung der Maßnahme erledigt)

2. Die Enteignungsbehörde beabsichtigt auf die mündliche Verhandlung zu verzichten, da keine komplizierten Entschädigungsrechtlichen Fragen zur Verhandlung stehen.

3. Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br., Zimmer 83 während der Dienststunden eingesehen werden.

4. Es ergeht die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sowie die Absicht der Enteignungsbehörde ohne eine mündliche Entscheidung zu entscheiden bis zum 03.07.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br., unter dem Aktenzeichen RPF24-1063-8/4 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

5. Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an tritt die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 26 LEntG in Kraft.

gez. Konrad